

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00712 vom 30. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00712

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00712 du 30 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00712 del 30 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Die 1968 geborene und zuletzt in der Kontrolle des ruhenden Verkehrs tätig gewesene X.____ meldete sich am 1. Juni 2018 unter Hinweis auf eine Depression, Sozialphobie und ein Kurzdarmsyndrom bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/7). Nach einem durch ge führten Standortgespräch holte die IV-Stelle Auskünfte über die erwerbliche und medizinische Situation ein und erteilte am 30. Januar 2019 (Urk. 8/32) Kosten gutschprache für eine Vorbereitungs massnahme in Form einer Abklärung und Ausbildung zur Pflegehelferin SRK via Y.____ . Mit Mitteilung vom 1. September 2019 (Urk. 8/38) erteilte die IV-Stelle Kostengutschprache für eine Verlängerung der Vorbereitungs massnahme in Form des Berufspraktikums . Am

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der ge sundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betä tigen, nicht durch zumutbare Eingliederungs massnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose vor aus (vgl. BGE 145 V

215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 13

E. 1.4

Gemäss dem in Art. 27 bis Abs. 2–4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) (per 1. Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art. 27 bis Abs. 2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art. 16 ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäftigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art. 27 bis Abs. 3 lit. b IVV). Für die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der prozentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Absatz 3 lit. b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art. 27 bis Abs. 4 IVV).

E. 1.5

Für die richterliche Beurteilung eines Falles sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens massgebend. Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Entscheiderlasses zu beeinflussen (BGE 121 V 362 E. 1b; 99 V 98). 1. 6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 13. Oktober 2020 (Urk. 1) unter Beilage einer medizinischen Stellungnahme (Urk. 3) Beschwerde und beantragte sinngemäss die Zuspache

einer halben Invalidenrente (S. 2). In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Prozessführung sowie die Durchführung

eines zweiten Schriftenwechsels, da sie noch auf der Suche nach einer Rechtsvertretung sei (S. 2). Am 1. November 2020 reichte die Beschwerdeführerin das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 6) ein. Mit Beschwerdeantwort vom 16. November 2020 (Urk. 7) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführer in mit Verfügung vom 17. November 2020 (Urk. 9) zur Kenntnis gebracht wurde. Da der Beschwerdeantwort keine neuen

Vorbringen zu entnehmen waren, wurde auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet. Am 23. November 2020 (Urk. 10) reichte die Beschwerdeführerin sodann eine Unterstützungsbestätigung der Sozialhilfe ein. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) davon aus, dass der Beschwerdeführerin nach ihrer Ausbildung zur SRK Pflegehelferin in diesem Bereich ein Pensum von 60 % zumutbar sei. Die restlichen 30 % entfielen auf den Haushaltbereich (S. 1). Eine Einschränkung im Haushaltbereich sei hingegen nicht ausgewiesen. Aus dem Einkommensvergleich resultiere ein Invaliditätsgrad von 33 %, sodass kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe. Die medizinischen Abklärungen hätten eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % ergeben und darauf stütze sich der Einkommensvergleich (S. 2).

E. 2.2

Demgegenüber wandte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ein (Urk. 1), dass sie nicht mehr als 50 % arbeiten könne. Sie sei schnell überfordert, habe einen Existenzangst und der Gedanke sich aufgrund der Überforderung das Leben zu nehmen, habe sich immer mehr zugespielt. Ihr stehe eine Teilrente zu und aufgrund der zahlreichen Einschränkungen sei zudem ein leistungsbedingter Abzug vorzunehmen (S. 2).

E. 2.3

) tätig war. Weiter ist aufgrund der Akten ausgewiesen, dass bei der Beschwerdeführerin keine Einschränkung im Haushalt besteht. Eine solche lässt sich auch weder den Berichten entnehmen noch wurde sie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Die Qualifikation der Beschwerdeführerin von 70 % Erwerbstätigkeit und 30 % Haushalt blieb so dann auch zwischen den Parteien unbestritten. Obwohl die Beschwerdeführerin in ihrer letzten Tätigkeit nicht in einem Umfang von 70 % gearbeitet hat, ist die Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 70 % im Erwerbsbereich und zu 30 % im Haushalt tätig aufgrund der fehlenden Einschränkung im Haushalt zu ihren Gunsten nicht zu beanstanden.
5. 5.1

Angesichts der Ausrichtung von Taggeldern bis am 31. Oktober 2019 (Urk. 8/39/2) stehen Rentenleistungen ab 1. November 2019 im Raum. Währenddem die Beschwerdegegnerin von einer 60 % igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ausging, schloss die Beschwerdeführerin auf eine solche von höchstens 50 % . 5.2

Der Hausarzt und die behandelnde Psychotherapeutin attestierten von Beginn weg eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (E. 3.1 und E. 3.3), welche die Beschwerdeführerin derart umzusetzen in der Lage war, dass sie die Ausbildung zur Pflegehelferin SRK absolvieren konnte. Diese bestand aus einem vierwöchigen Vorbereitungskurs (5 Tage/Woche) gefolgt von einem acht Wochen dauernden Vertiefungskurs (2-3 Tage/Woche). Im Anschluss absolvierte die Beschwerdeführerin einen dreimonatigen Praktikumseinsatz mit einem Pensum von 60 % . Die Begleitpersonen waren mit dem Einsatz zufrieden (Urk. 8/36/1

und Urk. 50/1 und Urk. 8/45/1). Damit zeigte die Beschwerdeführerin, dass sie eine 60%ige Arbeitstätigkeit auszuüben vermag. 5.3

In diesem Sinne verwies denn auch Hausarzt Dr. Z.____ nach Abschluss der Ausbildung mit Bericht vom 23. Dezember 2019 auf ihre Stellensuche im Umfang von 60 %, ohne dass er dieses Pensum als überfordernd bezeichnete, auch wenn er eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 % attestierte (E. 3.4). Die behandelnde Psychotherapeutin bestätigte eine 60%ige Arbeitsfähigkeit, offenbar nach Rücksprache mit dem delegierenden Psychiater (E. 3.5). Bei dieser Ausgangslage mit effektiver Arbeitsausübung in diesem Rahmen und durch die betreuenden Fachpersonen bestätigter Arbeitsfähigkeit im Umfang von 60 % ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin hiervon ausging. Die Beschwerdeführerin verwies denn auch hauptsächlich auf Probleme mit den Mitarbeiterinnen, welchen durch eine passende Organisationsstruktur entgegengewirkt werden kann.

Angesichts der eindeutigen erwerblichen Situation (E. 6) kann von einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 abgesehen werden. 5.4

Zu den Angaben im Bericht von lic. phil. F.____ und Dr. G.____ von der Psychiatrie A.____ vom 28. September 2020 (E. 3.6) ist zu bemerken, dass diese im Wesentlichen die hinsichtlich bekannter Diagnosen stellten und vorweg auf das von der Beschwerdeführerin geschilderte deutlich verstärkte Misstrauen verwiesen (Urk. 3 S. 1). Anlässlich der Therapie fielen vor allem die geringe Flexibilität bei Veränderung des Gruppensettings auf, wobei die Beschwerdeführerin offenbar zuweilen gereizt reagierte. Dem Bericht fehlt indes jegliche Auseinandersetzung mit den Beurteilungen der Vorbehandler und insbesondere mit der absolvierten Ausbildung samt Praktikum. Dass die Fachleute bei dieser Ausgangslage und wenig auffälligen Befunden eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit attestierten, ist demgemäss nicht nachvollziehbar. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin selber von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgeht und der Bericht keinen Hinweis auf ein Überforderungsverhalten der Beschwerdeführerin enthält. Zudem brachten die Fachleute nicht vor, die Arbeitsfähigkeit sei bereits seit Juli 2020 derartig eingeschränkt. Bezieht sich das Attest indes auf das Berichtsdatum vom 28. September 2020, ist es von vornherein irrelevant, da das Datum des Erlasses der angefochtenen Verfügung (14. September 2020) die zeitliche Grenze der Überprüfungsbefugnis darstellt.

Eine allfällige Verschlechterung nach dem massgebenden Zeitpunkt wäre in einem Neuanmeldungsverfahren zu prüfen. 6.6.1

Zu prüfen bleibt, wie sich das Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt.

6.2

Die Beschwerdeführerin war zuletzt als Kontrolleurin im ruhenden Verkehr tätig und erzielte im Jahr 2017 in einem Pensum von ca. 57 % ein jährliches Einkommen von Fr. 31'131.-- (Urk. 8/16/9). Da anzunehmen ist, dass sie bei intakter Gesundheit nach wie vor die gleiche Tätigkeit ausführen würde, ist dieses Einkommen dem Valideneinkommen zugrunde zu legen. Hochgerechnet auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit und angepasst an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2018 (aktuellster verfügbarer Wert, vgl. Nominallohnindex Frauen, Bundesamt für Statistik, Tabelle T1.2.10, Index 105.4

auf Index 105.9) ergibt sich ein Wert von Fr. 54'875.--.

6.36.3.1

Unter zutreffender Annahme einer 60%igen Arbeitsfähigkeit ging

die Beschwerdeführerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin in einem 60%igen Pensum ein jährliches Einkommen von Fr. 30'000.-- erzielen könnte (Urk. 8/63 und Urk. 8/55/2).

Nach der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2018 des Bundesamtes für Statistik, Tabelle T17 betrug der Lohn für Frauen in Betreuungsberufen im Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten) Fr. 4'839.-- für Arbeitnehmerinnen bis 29 Altersjahren, welcher Wert leicht unter dem Wert des Kompetenzniveaus 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) der grundsätzlich anwendbaren Tabelle TA1 von Fr. 4'860.-- liegt. Die Beschwerdeführerin ist wohl älter, steigt in diesem Beruf jedoch neu ein und hat dementsprechend auch ein eher geringeres Einkommen zu erwarten. Angepasst an die betriebsübliche Arbeitszeit (Bundesamt für Statistik, Tabelle T 03.02.03.01.04.01

Ziff. 86) von wöchentlich 41.6 Stunden ergibt sich ein mögliches Einkommen von Fr. 60'391.-- respektive Fr. 36'234.-- für das noch zumutbare 60% -Pensum.

Wollte man davon ausgehen, dass in anderen Berufssegmenten den Defiziten (vor allem im zwischenmenschlichen Bereich) besser begegnet werden könnte, und auf das Total der Löhne im Kompetenzniveau 1 abstellen, ergäbe sich ein Lohn von Fr. 4'371.-- und angepasst an die durchschnittliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden ein solcher von Fr. 54'681.-- pro Jahr respektive - bei 60%igem Pensum - von Fr. 32'809.--. 6.3.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, bei der Berechnung des Invalideneinkommens müsse ein leidensbedingter Abzug gewährt werden. Als Begründung führte sie ihre zahlreichen Einschränkungen auf (Urk. 1 S. 2).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten (BGE 126 V 75 E. 5b/aa). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25% nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/bb-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil des Bundesgerichts 9C_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinend lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2 und 8C_808/2013 vom 14. Februar 2014 E. 7.1.1 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin ist gemäss ärztlicher Einschätzung im Bereich der Pflegehilfe zu 60 % arbeitsfähig. Die gesundheitlichen Einschränkungen, wonach sie Menschen in der Umgebung nicht vertragen, nicht in einem Team arbeiten

könne, keinen beruflichen Stress

vertragen und rasch überfordert sei (E. 3.4 hiervor), führen nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns.

Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens drängt

sich vorliegend kein leistungsbedingter Abzug auf, da die Leistungseinbusse infolge des angegebenen Leistungsprofils bereits bei der zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 60 % berücksichtigt wurde (vgl. E. 3.2; Urteil des Bundesgerichtes 8C_558/2013 vom 2. April 2014 E. 4.3). Mit der attestierten Arbeitsfähigkeit von 60 % wurde ihren gesundheitlichen Einschränkungen bereits hinreichend Rechnung getragen. Ein (weiterer) Abzug wegen der leistungsbedingten Einschränkung rechtfertigt sich daher nicht. Es ist nicht erkennbar, dass anderweitige einkommensbeeinflussende Faktoren

derart gravierend wären, dass die Beschwerdeführerin deswegen negative Auswirkungen auf die Lohnhöhe zu gewärtigen hätte. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass auch eine psychisch bedingt verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen nach der Gerichtspraxis in der Regel nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt werden kann (Urteil des Bundesgerichtes 9C_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.2; vgl. auch Urteil 9C_233/2018 vom 11. April 2019 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.4

Demgemäss steht dem Valideneinkommen von Fr. 54'875.-- ein Invalideneinkommen von mindestens Fr. 32'809.-- gegenüber. Im Erwerbsbereich resultiert eine Einkommenseinbusse von Fr. 22'066.-- und somit ein Invaliditätsgrad von 40

% respektive gewichtet mit dem Erwerbsanteil von 70 % ein solcher von 28 % .

Die Beschwerdeführerin ist in ihrem zu 30 % zu gewichtenden Aufgabenbereich im Haushalt nicht eingeschränkt, was einen Teilinvaliditätsgrad von 0 % ergibt. Damit resultiert ein rentenausschliessender Gesamtinvaliditätsgrad von 28 % .

Selbst unter Zugrundelegung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Arbeitsfähigkeit von maximal 50 % (vgl. vorstehend E. 2.2) würde die Erheblichkeitsgrenze von 40 % für einen Rentenanspruch nicht erreicht (vgl. vorstehend E. 1.2). Bei einem Valideneinkommen von Fr. 54'875.-- sowie einem Invalideneinkommen von Fr. 27'341.-- resultierte eine Erwerbseinbusse von Fr. 27'534.-- und somit eine Einschränkung im Erwerbzbereich von 50 %. Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 70 % im Erwerbzbereich und zu 30 % im Haushaltbereich Tätige ergäbe dies einen Invaliditätsgrad von 35 %. 7.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es seien keine beruflichen Massnahmenabklärungen hinsichtlich ihrer Restarbeitsfähigkeit gemacht worden (Urk. 1 S. 1), kann ihr nicht gefolgt werden. Im Rahmen von beruflichen Massnahmen schloss die Beschwerdeführerin eine Ausbildung zur SRK Pflegehelferin ab, welche mit Mitteilung vom 11. Dezember 2019 (Urk. 8/56) sodann auch beendet wurde. Im Dezember 2019 lehnte die Beschwerdeführerin zudem ein Stellenangebot ab und gab an, sich für ein 60%iges Pensum zu wenig stabil für die Stellensuche zu fühlen, wodurch die Eingliederungsberatung und das Job Coaching zu Gunsten der Rentenprüfung abgeschlossen wurden (Urk. 8/64 S. 3). Anzumerken bleibt zudem, dass die beruflichen Massnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, hat doch die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid darüber nicht befunden. Der Beschwerdeführerin ist es unbenommen, sich bezüglich beruflicher Massnahmen erneut anzumelden. Soweit solche vorliegend beantragt werden, ist auf die Beschwerde jedoch nicht einzutreten. 8.

Nach dem Gesagten wird der für den Anspruch auf eine Invalidenrente vorausgesetzte Invaliditätsgrad von mindestens 40 % (vgl. vorstehend E. 1.2) auch unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit nicht erreicht. Die Beschwerdegegnerin hat einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin somit zu Recht verneint. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 9

.2

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zuzüglich der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgesetz (GSVG) aufmerksam gemacht. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSV hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubBabic

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.